G. K. Wesenbeck

Dienstag den 21 Augusti 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXXIV.

Wochentliche Duisburgische

(Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worauf zu erfahren /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen. Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen, neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der Anziehung und Zurückstossung der Electrischen Cörper.

Die Aehnlichkeit und der Unterscheid der electrischen und magnetischen Wirckungen, wovon ich bereits in meinem letztern Einsatz etwas berühret, läst sich noch ferner aus folgenden Versuchen beurtheilen. Die magnetische Materie nemlich wircket durch alle und jede Cörper in

in einem Augenblick. Dieses zu zeigen, setzet man ein oder zwo Dutzend zinnerne Teller auf einander, und einen Compaß eben darauf. Den Augenblick nun, da man mit dem Magneten unter dem Tische kommet, wird die Nadel eben so beweget, als wenn sie bloß auf dem Tische stunde. Eben dieses bemercket man auch bey der Electricität, wie aus folgendem Versuche, den ich bereits anderswo angeführet, erpellet. Ich hänge meine Meßkette, so von Messing und funfzig Rheinländische Schuhe lang ist, an dreyen seidenen Stricken, so oben an den Balcken des Sollers festgemacht sind, auf. Das eine Ende dieser Kette lieget um die blecherne Electrische Rohre, unter das andere Ende aber setzet man einen Teller oder eine Glaßscheibe, worauf Golddlättge liegen, um nun die Zeit ganz genau zu beobachten, so lasse ich die Kette von jemanden der nicht electrisch ist, mit der Hand anfassen, den Augenblick nun, da dieser auf ein gegebenes Zeichen, die Hand von der electrisirten Kette ab und zurückziehet, gerathen die Golddlättchen an dem andern Ende derselben, in hüpfende Bewegungen, dergestalt, daß man nicht den geringsten Zeit-Raum zwischen dieses Hüpfen und der aufgehobenen Berührung der Ketten zu bemercken im Stande ist. Denn daß die electrische Materie nicht über die Flächen der Cörper hinwegfahre, sondern vielmehr durch ihre innerste Theile hindurchdringe, ist aus den Versuchen des Herrn Jallabert Experience sur l' Electricité Chap. VI. augenscheinlich zu ersehen. Weilen nun die magnetische Wirckung, obgedachter massen durch die dichteste Cörper, als da sind metallene Platten, ungehindert und in einem Augenblick sich fortpflantzet, da inzwischen die Materie des Lichts und Feuers, so doch unter allen, die wir kennen, die subtilste ist, eine bestimmte Zeit, um durch solche Sachen hindurch zu dringen, anwendet, so will Herr Joh. van Muschenbroek, der ein Bruder ist des berühmten Professoris zu Leyden, in dem Recueil de diverses Experiences p. 60 daher beweisen, daß keine magnetische Materie würcklich vorhanden seye. Allein wan dieses gelten sollte, so würde man sich genöthiget finden, die electrische Materie, deren Wirckung mit der magnetischen hierinnen übereinstimmt, gleichergestalt zu verwerffen, deren Gegenwart jedoch zu läugnen, oder in Zweiffel zu ziehen, sich bishero niemand unterstanden hat.

Herr Muschenbroeck Orat. de Methodo instituendi Experimenta p. 16. meldet, durch seine Versuche in Erfahrung gebracht zu haben, daß die magnetische Kraft im Winter stärcker und beträchtlicher seye dan im Sommer. Von der Electricität hingegen behauptet er Edit. de Physique § 495., daß sie im Winter geringer seye als im Sommer, wie man dan in England will beobachtet haben, daß die anziehende Kraft einer geriebenen Glaßröhre im Sommer bis auf 8 Schuhe, im Winter aber nur auf zwey Schuhe sich erstrecket haben soll. Bey so gestalten Sachen nun, würde die Electricität von der magnetischen Wirckung auch hierinnen sich unterscheiden lassen. Aus unsern Wahrnehmungen aber erhellet gerade das Widerspiel, massen wir jederzeit befunden, daß die Electricität im Winter allemahl ungemein stärcker ist, als im Sommer, wenn man die Versuche bey trocknen Wetter anstellet, mithin wird sie auch in diesem Stücke mit der Wirckung des Magneten vielmehr übereinstimmen, dan von ihr unterschieden seyn.

Die Erfahrung lehret, wie Gravesande Element Phys. p. 97 Edit. ter. und Musenbroeck Dissert. de Magnete p. 36 zur Gnüge erwiesen, daß der Magnet und das Eisen mit gleichen Kräften gegeneinander wircken und sich anziehen. Nun ziehet zwar auch ein electrisirter Cörper, wie sich anderswo gezeiget, denjenigen, so ihn electrisiret und angezogen, hinwiederum an sich, ob aber die anziehende Kräfte beyderseits einander gleich sind, ist eine Frage, so man bishero durch Versuche, meines wissens, nicht erörtert noch entschieden hat. Indessen scheinet doch solches aus dem bekannten Neutonianischen Gesetz der Natur, wo eine Wirckung ist / da ist auch allemahl eine Gegenwirckung / so der vorigen gleich ist / nothwendig zu erfolgen, sintemahlen diese Regel in allen erdenklichen fällen ihre Richtigkeit hat und nicht die geringste Ausnahme leydet.

Herr Musenbroeck Dissert. de Magnete p. 69. hat durch Versuche ausgemacht und erwiesen, daß die magnetische Wirckung nicht gehemmet noch vergeringert wird, wenn man zwischen

zwischen die Nadel eines Compaßes und den Magneten, einen Wind mit Ungestümm blasen läßet, oder Weingeist, oder auch Rüböl anzündet, daß eine starcke Flamme davon entstehe, wodurch die magnetische Materie, wenn ja eine seyn sollte, nothwendig ihren Weg nehmen muste. Eben dieses aber hat auch statt, wie Herr Kratzenstein Theor. Electr. p. 12 wahrgenommen, bey den electrischen Ausdünstungen, welche gleichfalls weder durch die Gewalt eines starcken Windes noch durch die Flamme eines Lichts sich zerstreuen oder schwachen lassen. Man henge unter eine gläserne Glocke eine Pflaumfeder auf, und halte dagegen die geriebene Glaßröhre, so wird sie davon gleich angezogen. So bald man aber zwischen die Glocke und die Röhre mit dem Munde bläset, höret das Anziehen auf einmahl auf. Dieser Versuch nun scheinet zwar Anfangs denjenigen, so Herr Kratzenstein angestellet, schnurstracks zuwieder sprechen, wiewohl es in der That ganz anders damit bewand ist, denn daß hier die Electricität aufhöret, solches ist bloß und allein der Feuchtigkeit des Athems zu zuschreiben, welche die electrische Wirckung, wie ich an einem andern Orte gezeiget, aufhebet und zernichtet. Es gehet dannenhero nicht an, wenn man mit dem Herrn Musschenbroeck hieraus folgeren wollte, daß keine magnetische Materie würcklich vorhanden seye, oder man würde mit gleichem Fug und recht, solches auch von der electrischen zu erhärten, sich gemüssiget sehen.

Diejenige, so da behaupten, daß der Magnet vermittelst einer subtilen Materie wircke, sind der Meinung, daß dieselbe ringsum den Magneten, wie ein Wirbel, sich bewege, dergestalt, daß diejenige, so aus dem Süderpol herausgehet, durch den Nordpol, und diejenige, so aus dem Nordpol herausströmet, durch den Süderpol in den Magneten wieder hineinkomme. Der electrischen Materie eignet man gleichfals eine wirbelmässige Bewegung zu, welche aber, wenn man den Versuch des Herrn Desaguliers Cours of Experimental Philosophy Vol. 2. p. 321 in Bewegung ziehet, von der andern offenbar sich unterscheiden läßet. Man leget nemlich auf ein kleines Stativ zwey mittelmässige Octav-Bücher ebenweit und etwa zehn Zolle von einander, und zwischen ihnen etliche Goldblättgen, wenn man alsdenn die geriebene Glaßröhre ganz nahe darüber hält, doch ohne die Bücher zu berühren, so wird man nicht die geringste Bewegung an denselben wahrnehmen, so jedoch denselben Augenblick, da man die Bücher hinwegnimt, erfolget. Setzet man nun, daß die electrische Materie in einem Wirbel sich herumbeweget, so muß nothwendig ihre Wirckung aufhören, wenn sie in dieser Bewegung aufgehalten und gehemmet wird. Ganz anders aber ist es mit der magnetischen Materie beschaffen, welche dadurch in keine Unordnung geräthet, noch in ihrem Lauf gehindert wird.

Der Unterscheid in der Bewegung der electrischen und magnetischen Materie läßt sich noch ferner aus folgenden Versuchen beurtheilen. Leget auf ein Blatt Papier ein Häuflein trocknen Sandes, in einer geraden Linie, ganz dünne neben einander, haltet darüber die geriebene Glaßröhre, so werdet ihr wahrnehmen, daß der Sand, nachdem er angezogen und zurückgestossen, an beyden Seiten der Röhre sich zerstreuen wird, gerade unter der Röhre aber ist fast nichts davon anzutreffen. Bey den Magneten aber hat man folgendes beobachtet. Wenn man etwas Feilstaub auf eine Glaßscheibe streuet, und hält darunter einen von den Polen des Magneten, so heben sich die Stäublein davon in die Höhe, beweget man hierauf den Magneten nach einer Seite, so fallen die Stäublein nach der gerade entgegen gesetzte Seite nieder. Hält man aber den Pol des Magneten über den Feilstaub, so richten sich zwar die Stäublein, so unter den Pol liegen, wie vorhin in die Höhe, sie folgen aber die Bewegung des Magneten, und fallen nach derjenigen Gegend nieder, nach welcher der Magnet beweget wird. Endlich wenn man den Magneten etlichemahl hin und her beweget, so hat der Feilstaub das Ansehen von lauter ausgepflügten Furchen.

Das Feuer ist dem Magneten überaus nachtheilig, sintemahlen man dem Magneten so wohl als dem Eisen seine anziehende Kraft benehmen kan, wenn man sie glüend werden läßet, ungeachtet solches nicht hindert, daß der Magnet unterweilen dem glüenden Eisen seine Kraft nicht sollte mittheilen können. Siehe davon die Versuche des Herrn Musschenbroeck

in

in der mehrgemelten Dissert. de Magnete pag. 114. bey den electrischen Cörpern hingegen hat man wahrgenommen, daß durch die bloße Erhitzung und das Glüen, ihre Wirckung keinen Abbruch leyde noch unterbrochen werde. Ein glüender metallener Stab läßt sich nicht nur electrisiren, sondern er wird auch, wie Herr Waitz angemercket, in diesem Zustande eben so wohl, als wenn er nicht geglüet, leichte Cörper anziehen, oder bey der Berührung electrische Funcken geben, und in andere Cörper die Electricität fortpflanzen.

Die Fortsetzung folget zu einer andern Zeit.

Schilling.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Angefolge Verordnung aus der hochlöbl. Cley-Märckischen Regierung, soll das hiesiges sub Num. 39 gelegene, denen armen Wäysen zuständige so genannte Kublische Haus dem meistbietenden publice verkauft werden; wes Endes Liebhabere sich in Terminis den 7, 14 und 21 m. c., Vorm. Glocke 10, zu Rahthause einfinden, und ihren Vortheil suchen können. Zugleich werden diejenige, so an ged. Haus einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gehörig abgeladen, um mit ihren Forderungen binnen 4 Wochen sich sub pœna præclusi zu melden. Wesel in Senatu den 3 Augusti 1759.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat die Wittibe des Scheffen Frans Försters in Sterckrade, an Carl Vollrath zu gedachtem Sterckrade, aus freyer Hand verkauft ihre an dem Holteschen Bruck, neben Erben Gerh. Barlen und Derck Hufstadt, modo Wolter Sprut geleeene so genannte neue Wiesche. Wann nun der Kaufschilling nächstens ausgezahlet werden soll; so werden diejenige, so an dieser Wiesche, ex quocunque capite es auch seye, etwas zu fordern oder einige Ansprach haben mögten, hiedurch peremtorie sub præjudicio perpetui silentii abgeladen, um in Zeit von 4 Wochen ihre etwa habende Forderung bey hiesigem Landgericht cum suis justificatoriis einzubringen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf solcher Frist, nicht weiter damit gehöret, ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget, und der Kaufschilling ausgezahlet werden soll. Dinslaken im Landg. den 30 Julii 1759. D. Berner.

Albertus Albertien hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Wiese von denen Eheleuten J. Wink, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit diejenige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato binnen 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoriis vorm Hüth Offenbergschen Gericht melden, Gestalten elliexo termino, die Gelder ausgezahlet, die Auftraat gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Hüth in judicio den 10 Augusti 1759.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ein guter Bauerenhof, Heeemanns Hof genannt, in Spellen am Meer gelegen, mit Schaafstrifte und guten Baumgarten versehen, zu verpachten stehet, um gleich stoppelbloß anzutretten; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber im Fraterhause zu Wesel angeben, und den Pacht-Contract schliessen.

IV. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dieienige, so an des verstorbenen Herrn Vicarii und Rectoris Ten Bach seel. ordinirte Nachlassenschaft einige Forderung haben, müssen sich beym Calcarschen Gericht inner 4 Wochen à die publicationis, gehörig melden, und längstens solche Forderung daselbsten am 13 Septembr., morgens Glocke 10, am Rahthause sub pœna præclusionis, justificiren.

Anhang

Anhang

Num. XXXIV. Dienstag den 21. Augusti 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Die Wittibe Gerh. Stockmanns ist vorhabens die Schmied-Gereitschaft, bestehende in neuem Ambos, einer neuen Schraube und Blaßbach nebst allem was zu einer vollständigen Schlösser-Gereitschaft gehörig, zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich je eher je lieber, bey ihr allhie in Duisburg, melden.

Es ist Abrah. Reman willens sein Haus in der Niederstraß, einerseits Herrn Professoris von Eichmann, anderseits Meister Waltene gelegen, auf den 28 Augusti, bey Thomas Tetten zu verkaufen; Es können sich also Liebhabere auf gesetzte Zeit, Nachm. Glocke 3., einfinden, und ihren Vortheil suchen.

VI Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Auf den 24 Augusti a. curr., ist Isaac Christian Kraft vorhabens in seines Schwageren Virick Sipermanns Behausung öffentlich jedoch freywillig, allerhand Hausrath und Winckelgeräthschaft, an den meistbietenden zu verkaufen: Lust dazu habende, wollen sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen.

Auf das den 4ten Augusti angehangenes, zu Emmerich in der Steinstrasse belegenes, von denen Eheleuten des Herrn Zollbesehers Petern van den Emster nachgelassenes, auf 1364 Rthl. 30 st. gewürdigtes Haus, sind acht hundert Rthlr licitiret worden; wer ein mehreres darauf zu bieten Lust tragen mögte, kan sich den 1ten und 29 September a. curr, Nachmittags Glocke 2. in der Stadtwaage daselbst einfinden, und nach erhaltener Ratification aus dem hochlöblichen Pupillen-Collegio, den Zuschlag gewärtigen. Emmerich den 14 Augusti 1759.

Auf den 1 Septemb. a. c., wird der 2te Licitations-Termin, auf die sehr logeable Wohnbehausung des seel. Hn Rathe Lely in Cleve auf der Stadtwaage alda, Nachm. um 4 Uhr abgehalten, worauf bereits in primo termino den 13ten Augusti 2900 Rthlr gebotten worden; welches denen Liebhabern zur Nachricht dienet, um in 2do termino ferner darauf zu bieten.

Nachdem J. Dunckel resolviret sein so genanntes Steinhauser Guth zu Kierspe, welches nebst denen ex post hinzugekommenen Parcelen bestehet in einem Stück Land, Mannes- und Frauen Kirchenstäden, wie auch Einsaat, so zusammen ad 523 Rthlr 30 st. æstim. worden, aus freyer Hand, doch aber unter Direction des Landgerichts, öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen, um aus den Kaufgeldern die Kirche zu Kierspe befriedigen zu können; so ist zwarn dazu der 23te m. p. Januarii bestimmet gewesen, weilen sich aber damahlen keine Käufere gemeldet: Als wird hiezu novus terminus auf den 7 Septemb. einstehend, morgens um 10 Uhr, allhier im Rahthause zu Ludenscheid präfigiret, und die Lusthabende Ankäufere hiedurch eingeladen, um sich so dann einzufinden, die Vorwarden einzusehen, und auf ged. Guth zu bieten, welchem nechst dem meistbietenden der Zuschlag geschehen und das Guth eingeräumet werden solle.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Erben Vogelsang pro obtinendo judicato contra Derck an gen End der theil Lehn theils allodiale Vogelsangs-Hof im Amte Kervendonck, so auf 1583 Rthlr taxiret worden, in 3 legalen Terminen den 13 Octob. und 13 Decemb. a. c., in Xanten, Nachm. um 3 Uhr, und den 14 Jan a f in Kervendonck denen meistbietenden öffentlich licitiret und verkaufet werden soll: Lusttragende können die Vorwarden und die speciale Taxe in der Landgerichts-Registratur vorhero einsehen, auch in dem Terminen vorlesen hören. Xanten im Landg. den 14 Augusti 1759

Dem publico wird hiedurch näher bekant gemacht, daß die in Behuef derer Creditoren unter der subhastation stehende Bickelsche immobilair Stücke, als: 1) das Haus in Sonsbeck, taxiret auf 1174 Rthlr 3 und ein halben st., worauf in primo termino gebotten 600 Rthlr. 2) der Schaafstall bey Sonsbeck nebst denen dabey cultivirten Cämpen und den Essenkath, auch Buissen Land, taxiret auf 1038 Rthlr 38 st., worauf in primo termino licitiret 1000

Rthlr

Rthle, den 22 Octob. zum andern mahl in Xanten, und den 23 Januarii 1760, zum letzten mahl zu Sonsbeck im Hirsch öffentlich anhangen, und salva ratificatione des hochl. Pupillen-Collegii, denen meistbietenden zugeschlagen werden solle. Xanten im Landgericht den 14 Augusti 1759. Grusemann, Schlechtendall.

Ad instantiam derer Erbgen. Elsner soll das von denenselben an den verstorbenen Affsfoten Pas verkaufte Haus in Xanten auf der Scharnstrasse gelegen, welches nebst dem Hinterhause und Garten auf 771 Rthlr 16 st. gerichtlich taxiret worden, in Behuef des rückständigen Kaufschilling in 3 Terminen, als 13 Augusti, 13 Octob. und 13 Decemb. a. c., allemahl auf dem Rahthause, Nachm. um 3 Uhr, offentlich licitiret, und in letztem Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige nun, so an denen Kaufgeldern eine gegründete Ansprach haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termini einfinden, sonsten deren Auszahlung gestellet, und dem Ankäuffer die gerichtliche Auftragt ertheilet werden solle. Xanten im Landg. den 20 Jan. 1759. Grusemann, Schlechtendall.

VII. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Den 27 Augusti a. c., sollen zum Besten der nachgelassenen minderjährigen Kinder, Herrn Richtern Davidis zu Camen, allerhand Sommerfrüchte, wie auch überflüssige Mobilien und Moventien im Sterbhause zu Camen, dem meistbietenden verkaufet, die in der Camenschen Feldmarck aber, und in der Gegend gelegene Ländereyen, wie auch das in der Stadt liegende Haus samt Scheunen, Höfen, Teichen, Garten und Weyden, an den meistbietenden verpachtet werden.

VIII. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Herr M. Tuckermann, Kaufm. u. Fabric., hat von der Witt. Hasselers ein aufm Knüppelmarckt käntlich gelegenene Haus mit allem Recht und Gerechtigkeiten käuflich erstanden; wann er nun willens ist binnen 3 Wochen à dato, die Kaufgelder zu erlegen, so müssen diejenige, so eine rechtliche Ansprache darauf haben, binnen solcher Frist entweder bey dem Herrn Ankäufer oder der Obrigkeit hieselbst sich melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Es hat Gerh. Meyer von denen Erbgen. Hingstenberg ein Haus auf der Burg neben Witwe Diependecks gelegen, gekauft; wer daran etwas zu prätendiren hat, kan sich in Zeit von drey Wochen melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

XI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem der Herr Prof. Velingius im Hertzogenbusch seinen bey Cleve vorm Brückthor aufm Aufschlag gelegenen Garten samt darinnen befindlichem Wohnhaus, an den Sächtmer des Obristen Freyherrn von Spaen, Pieter Caspers, freywillig für ein freyes Erb verkauft, die letztere Halbscheid des Kaufschillings auch auf den 16 Septemb. a. c., dafür ausgezahlet werden solle; so wird solches hiedurch nicht nur allein bekant gemacht, sondern alle, so an obgedt. Erb einig Recht oder Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn mögte, zu haben vermeynen, hiebey erinnet, um sich damit ante dictum terminum bey gedt. Ankäuffer P. Caspers in Cleve zu melden, oder sonsten zu gewärtigen, daß die Gelder ausgezahlet, und dieser samt Wohnhaus auf des Ankäuffer Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch beym Magistrat zu Cleve eingetragen werden solle.

Dr. A. Henr. Buschmann den Kaufmanns-Kotten im Gericht Horst, aus freyer Hand erblich an sich gekauft, und gebeten hat solches dem publico kund zu thun; Als wird solches hierdurch nachrichtlich zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Bochum den 19 Julii 1759.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Es sollen den 28 m. curr. Augusti des Herrn Pastoris Stevens seel. hinterlassene geringe Mobilien in usum Creditorum gerichtl. verkaufet werden; diejenige, so an demselben etwas zu forderen haben, werden hiedurch citiret, um ihre Forderungen binnen 6 Wochen und zwar in dem letzten Termin den 28 September c. a., bey hiesigem Calcarschen Gericht sub poena perpetui silentii zu justificiren.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.